

Kurztitel

Bundesimmobiliengesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 141/2000

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

30.12.2000

Außerkrafttretensdatum

31.12.2018

Index

56/04 Sonstiges Öffentliche Wirtschaft

Text**Aufsichtsrat**

§ 3. (1) Der Gesellschaftsvertrag hat einen Aufsichtsrat mit höchstens vier Kapitalvertretern vorzusehen, die von der Generalversammlung gewählt werden.

(2) Der Gesellschaftsvertrag kann die Bindung bestimmter Rechtsgeschäfte an die Zustimmung des Aufsichtsrates vorsehen. Eine solche Zustimmungsbindung ist jedenfalls für Immobilienverkäufe vorzusehen, die nach Wert oder nach dem kulturellen oder sicherheitspolitischen Stellenwert der zu veräußernden Immobilie als bedeutend anzusehen sind; von derartigen beabsichtigten Veräußerungen ist der Eigentümer im Vorhinein zu informieren.

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2019

Gesetzesnummer

20001062

Dokumentnummer

NOR40014498